

Sitzung vom 27. Mai 1998

1197. Anfrage (Elektronische Kommunikation für die Mitglieder des Kantonsrates)

Die Kantonsrätinnen Jacqueline Fehr, Winterthur, und Bettina Volland, Zürich, sowie Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., haben am 9. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Genf hat auf Beginn der Legislatur 1997–2001 allen Mitgliedern des Grand Conseil einen Laptop mit einem verwaltungsinternen Intranet- und e-mail-Anschluss abgegeben. Beinahe sämtliche Unterlagen für den Grand Conseil werden heute per e-mail oder über Intranet verschickt. Die Mitglieder des Rates holen sich diejenigen Geschäfte, die für sie von Interesse sind, direkt vom Netz oder erhalten es via e-mail. Bald werden die Ratsmitglieder auch Zugang zum Internet haben.

Die Vorteile dieser neuen Art der Kommunikation liegen auf der Hand:

- Die Information wird schneller, das Ablegen und Suchen erleichtert, was insbesondere für ein Milizparlament ins Gewicht fällt.
- Die Papierflut kann eingedämmt werden.
- Die Informationsmöglichkeiten können mittelfristig auf bewegte Bilder und auf Ton ausgeweitet werden.
- Die Politik wird für Bürgerinnen und Bürger transparenter. Dies schafft Vertrauen.

Ein solches Projekt ist auch für den Kantonsrat des Kantons Zürich interessant. Es ist uns bewusst, dass dieses Geschäft primär in die Kompetenz des Kantonsrates gehört. Trotzdem bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der untenstehenden Fragen, da die Umstellung auf elektronische Kommunikation auch die Zusammenarbeit zwischen Parlament, Regierung und Bevölkerung grundlegend verändern würde.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Idee, dass die Unterlagen für den Kantonsrat nur noch elektronisch verschickt würden? Welche Vor- und Nachteile sieht er in der Umstellung auf diese Art der Kommunikation, insbesondere aus Sicht der Verwaltung und der Regierung?
2. Welche Vorstellungen bestehen heute innerhalb der Regierung über den Einsatz der elektronischen Kommunikation zwischen Regierung, Verwaltung und Parlament?
3. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat generell von einer grosszügigen Öffnung der Informationswege via Internet und e-mail?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Jacqueline Fehr, Winterthur, Bettina Volland, Zürich, und Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

§ 11 des vom Kantonsrat soeben verabschiedeten Publikationsgesetzes sieht vor, dass die amtlichen Publikationen so weit als möglich auch auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Da von dieser Bestimmung auch der Textteil des Amtsblattes erfasst wird, wird ein grosser Teil der heute dem Kantonsrat zugestellten Unterlagen inskünftig von Gesetzes wegen elektronisch zugänglich zu machen sein. Darüber hinaus sollen aber auch die übrigen Unterlagen (Stellungnahmen zu Vorstössen, Antworten auf Interpellationen und Anfragen usw.) elektronisch zugänglich gemacht werden. Ob sich die Mitglieder des Kantonsrates mit einer elektronisch übermittelten Version zufrieden geben wollen, müssen sie selbst entscheiden. Die in der Anfrage erwähnten Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen. Aus Sicht des Regierungsrates muss bei lediglich elektronischer Übermittlung durch eine entsprechende technische Ausrüstung der Mitglieder des Kantonsrates sichergestellt sein, dass die Informationen zur Kenntnis genommen werden können. Die Herstellung schriftlicher Unterlagen könnte auf das Notwendigste beschränkt werden (z.B. für Kommissionsarbeit), womit sich bei den Druck- und Versandkosten grössere Einsparungen erzielen liessen.

Informationen des Regierungsrates (z.B. die Abstimmungszeitung), aber auch weitere Publikationen (z.B. der Staatskalender), die heute in Papierform allgemein zugänglich sind,

sollen inskünftig auch in elektronischer Form zugänglich gemacht werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Dabei muss den Eigenheiten der elektronischen Informationsvermittlung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (z.B. Design und Aktualisierung des Internetangebotes). Dies setzt voraus, dass die dafür nötigen finanziellen und personellen Mittel verfügbar gemacht werden können. Es ist daher ein schrittweises Vorgehen geplant.

Die Frage, welche Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist grundsätzlich unabhängig von den Informationsmitteln. Es ist immerhin einzuräumen, dass die zur Verfügung stehenden Informatikmittel eine rasche, umfassende Information der Öffentlichkeit wesentlich erleichtern. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die Motion KR-Nr. 323/1996 betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips als Postulat entgegenzunehmen, über deren Überweisung der Kantonsrat noch nicht entschieden hat. Im Rahmen dieses Vorstosses wäre die Frage, in welchem Umfang die Öffentlichkeit inskünftig zu informieren ist, in einem grösseren Zusammenhang näher zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi